

# Datenmeldung Leistungsdaten und Azubiplanung

Gesetzliche Frist zur Abgabe der Meldedaten bis zum **15.06.2020**:

## 1. Leistungsdaten aus den Jahren 2019/2020

- ❖ von allen ambulanten bzw. voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen

## 2. Angaben zu den geplanten Azubis im Finanzierungsjahr 2021

- ❖ von allen ambulanten bzw. voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen
- ❖ von allen Krankenhäusern

# Webportal Übersicht

## 1. Leistungsdaten aus den Jahren 2019/2020

- jede Pflegeeinrichtung (ambulant, voll- und teilstationär) hat Angaben zu ihrer betrieblichen Leistung in 2019/2020 zu machen → diese bilden die Grundlage zu Ermittlung, Festsetzung und Bescheidung der individuellen Umlagebeträge für das Finanzierungsjahr 2021

**Meine Meldungen**

Home > Meine Daten > Meine Meldungen

≡ Ausbildungstätigkeit in 2021

Planen Sie im Jahr 2021 nach dem Pflegeberufegesetz auszubilden?\*  Ja  Nein

≡ Meine Meldungen

Suchen:

Meldenname	Meldestatus	Meldejahr	Meldestart	Meldungsende
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)	In Bearbeitung	2020	18.05.2020	15.06.2020
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	Offen	2020	18.05.2020	15.06.2020
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)	Versendet	2019	01.08.2019	25.08.2019
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	Versendet	2019	01.08.2019	25.08.2019

# Webportal Übersicht

## 1. Leistungsdaten aus den Jahren 2019/2020 teil- und vollstationär

Bitte Tool-Tipps beachten!

Bitte tragen Sie hier Ihre Meldedaten ein.

Die Anzahl der Pflegefachkräfte tragen Sie bitte umgerechnet in Vollzeitäquivalent (VZÄ) mit zwei Nachkommastellen ein. Das Vollzeitäquivalent bemisst sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich ein VZÄ nach der in der Einrichtung vereinbarten üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. Teilzeitkräfte werden dabei im Verhältnis der vereinbarten Stundenzahl zu den Stunden einer Vollzeitkraft berücksichtigt. Beispiel zur Umrechnung in Vollzeitkräfte: Eine Person mit 50% Beschäftigungsumfang entspricht 0,5 VK und damit 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ).

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte die zum 15.12.2019 beschäftigt oder eingesetzt waren. \*

9,00

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte lt. Vergütungsvereinbarung zum 01.05.2020 \*

7,00

**Hinweis:**  
 Unsere Berechnungshilfe zur Umrechnung in Vollzeitkräfte finden Sie unter folgendem Link:  
<https://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de/informationen/finanzierung>

Tragen Sie hier Ihre nach der geltenden Vergütungsvereinbarung zum 01.05.2020 vorzuhaltenden Pflegefachkräfte ein.

➤ **Hinweis:** Diesen Wert finden Sie in der „Anlage 2 zum Protokoll zur Pflegesatzverhandlung gem. §§ 84, 85 und 87 SGB XI inkl. Vergütungszuschläge ...“.

Die Pflegedienstleitung wird sowohl mit dem nichtadministrativen, als auch mit dem administrativen Anteil Ihrer Arbeitsleistung in Ihrer Pflegeeinrichtung berücksichtigt.

# Webportal Übersicht

## 1. Leistungsdaten aus dem Jahr 2019 ambulant

Bitte tragen Sie hier Ihre Meldedaten ein.

Die Anzahl der Pflegefachkräfte tragen Sie bitte umgerechnet in Vollzeitäquivalent (VZÄ) mit zwei Nachkommastellen ein. Das Vollzeitäquivalent bemisst sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich ein VZÄ nach der in der Einrichtung vereinbarten üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. Teilzeitkräfte werden dabei im Verhältnis der vereinbarten Stundenzahl zu den Stunden einer Vollzeitkraft berücksichtigt. Beispiel zur Umrechnung in Vollzeitkräfte: Eine Person mit 50% Beschäftigungsumfang entspricht 0,5 VK und damit 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ).

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte die zum 15.12.2019 beschäftigt oder eingesetzt waren.\*

davon Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte nach SGB XI zum 15.12.2019\*

Summe der in 2019 abgerechnete Punkte nach SGB XI\*

### Hinweis:

Unsere Berechnungshilfe zur Umrechnung in Vollzeitkräfte finden Sie unter folgendem Link:  
<https://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de/informationen/finanzierung>

**Bitte Tool-Tipps beachten!**

### Informationen zur Meldung

Art der Daten

Ambulante Pflegeeinrichtung

Pktv0101

Bitte tragen Sie die Gesamtsumme der abgerechneten Punktzahlen nach SGB XI aus dem vorherigen Kalenderjahr (2019) ein. Erfasst werden ausschließlich vergütete Sachleistungen auf der Grundlage des bestehenden Leistungskomplexsystems nach §§ 36 und nach 37 Abs. 3 SGB XI, unabhängig vom Kostenträger. Wir weisen hierzu auf die Leistungskomplexe 1 bis 30 in der Anlage zum Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung im Freistaat Thüringen. Der Betrag der im Jahr 2019 erzielten Erlöse für diese SGB XI Leistungen wird durch den am 31.12.2019 gültigen Gesamtpunktwert des jeweiligen Dienstes geteilt. Diese Gesamtpunktzahl ist im Meldeportal einzutragen.

Bitte erfassen Sie die Gesamtsumme der abgerechneten Punktzahlen im Kalenderjahr 2019. Diese ermitteln Sie auf Grundlage vergüteter Sachleistungen nach den §§ 36 und 37 Abs. 3 SGB XI, unabhängig vom jeweiligen Kostenträger (Pflegekasse, Sozialleistungsträger, Patient etc.).

### Achtung:

**Ab diesem Jahr sind auch Leistungskomplexe 24 nach § 37 Abs. 3 SGB XI = Beratungsgespräche zu berücksichtigen!**

Sollten unterjährig verschiedene Punktwerte gegolten haben, muss der jeweils für den Zeitraum erwirtschaftete Erlös durch den jeweils gültigen Punktwert geteilt werden.

## 2. Angaben zu den geplanten Azubis im Finanzierungsjahr 2021

- Sofern Sie im Jahr 2019 geplante Ausbildungsverhältnisse für 2020 gemeldet haben oder ab 2021 ausbilden möchten, sind Plandaten zu den künftigen Erstauszubildenden, Umschülern bzw. berufsbegleitend Auszubildenden anzugeben.
- Alle Eingaben sind bis zum **15.06.2020** (Schließung des Webportals) zu tätigen!
- Erst mit Meldestatus „Versendet“ sind die Eingaben gesetzeskonform abgegeben.
- Korrekturen zu Ihrer bereits getätigten Datenmeldung sind jederzeit bis zum 15.06.2020 möglich.

Meine Meldungen

Home > Meine Daten > Meine Meldungen

Ausbildungstätigkeit in 2021

Planen Sie im Jahr 2021 nach dem Pflegeberufegesetz auszubilden?\*  Ja  Nein

Meine Meldungen

Meldename	Meldestatus	Meldejahr	Meldestart	Meldungsende
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)	In Bearbeitung	2020	18.05.2020	15.06.2020
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	Offen	2020	18.05.2020	15.06.2020
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)	Versendet	2019	01.08.2019	25.08.2019
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	Versendet	2019	01.08.2019	25.08.2019

Suchen:

Wird hier nein ausgewählt, wird unter „Meine Meldungen“ die Zeile „Ermittlung Ausgleichszuweisung (Auszahlung) durch die Meldung „keine Ausbildungstätigkeit“ ersetzt. Der Status ist bis 15.06. jederzeit änderbar!

## 2. Angaben zu den geplanten Azubis im Finanzierungsjahr 2021

### Angaben zum Tarifvertrag und zur Ausbildungsvergütung

Gemäß des Entwurfs des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) werden im 1. Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel) die kompletten Kosten der Ausbildungsvergütungen über den Ausbildungsfonds finanziert. Erst ab dem 2. Ausbildungsjahr werden nur noch die so genannten „Mehrkosten der Ausbildungsvergütung“ finanziert. Dies ist der Teil der Ausbildungsvergütung, welchem keine verwertbare Arbeitsleistung des Azubis entgegensteht. Für die Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind Azubis im 2. und 3. Ausbildungsjahr in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 9,5 zu 1 und in ambulanten Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 14 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft anzurechnen ("Anrechnungsschlüssel").

Beanspruchen Sie für Ihre Ausbildung die höhere Pauschale?\*

Unterliegen Ihre geplanten Ausbildungsverträge einer Tarifbindung gemäß Tarifvertragsgesetz / Arbeitsvertragsrichtlinie?\*

durchschnittliche jährliche Arbeitgeberbruttovergütung aller Pflegefachkräfte in Ihrer Einrichtung\*

Die Höhe der Pauschalen für 2021 sowie die Differenzierungskriterien finden Sie unter folgendem Link: <https://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de/informationen/veroeffentlichungen>

Bitte Tool-Tipps beachten!

Ausb.-Jahr 1: Jährliche Ausbildungsvergütung/Azubi (EUR)

Ausb.-Jahr 1: Jährliches Arbeitgeberbrutto/Azubi (EUR)

Ausb.-Jahr 2: Jährliche Ausbildungsvergütung/Azubi (EUR)

Ausb.-Jahr 2: Jährliches Arbeitgeberbrutto/Azubi (EUR)

Planen Sie mehrere Ausbildungsverhältnisse und unterscheiden sich ggf. die jährlichen Ausbildungsvergütungen/ das jährliche Arbeitgeberbrutto für den Auszubildenden, dann bilden Sie bitte den Durchschnittswert aller geplanten Ausbildungsvergütungen/ Arbeitgeberbruttovergütungen und tragen diese Durchschnittswerte ein.

**Bitte beachten Sie:** Die Finanzierung aus dem Ausbildungsfonds nach dem PFBG für Erstauszubildende, Umschüler bzw. berufsbegleitend Auszubildende basiert auf der Grundlage eines abgeschlossenen Ausbildungsvertrages.

Die zuständige Stelle prüft die Plausibilität der Angaben und die Angemessenheit der Höhe der Ausbildungsvergütung.

## 2. Angaben zu den geplanten Azubis im Finanzierungsjahr 2021

### Angaben zum Tarifvertrag und zur Ausbildungsvergütung

Gemäß des Entwurfs des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) werden im 1. Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel) die kompletten Kosten der Ausbildungsvergütungen über den Ausbildungsfonds finanziert. Erst ab dem 2. Ausbildungsjahr werden nur noch die so genannten „Mehrkosten der Ausbildungsvergütung“ finanziert. Dies ist der Teil der Ausbildungsvergütung, welchem keine verwertbare Arbeitsleistung des Azubis entgegensteht. Für die Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind Azubis im 2. und 3. Ausbildungsjahr in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 9,5 zu 1 und in ambulanten Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 14 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft anzurechnen ("Anrechnungsschlüssel").

Beanspruchen Sie für Ihre Ausbildung die höhere Pauschale? \*

Unterliegen Ihre geplanten Ausbildungsverträge einer Tarifbindung gemäß Tarifvertragsgesetz /  
Arbeitsvertragsrichtlinie? \*

durchschnittliche jährliche Arbeitgeberbruttovergütung aller Pflegefachkräfte in Ihrer Einrichtung \*

Ausb.-Jahr 1: Jährliche Ausbildungsvergütung/Azubi  
(EUR)

Ausb.-Jahr 1: Jährliches Arbeitgeberbrutto/Azubi (EUR)

Ausb.-Jahr 2: Jährliche Ausbildungsvergütung/Azubi  
(EUR)

Ausb.-Jahr 2: Jährliches Arbeitgeberbrutto/Azubi (EUR)

Abgeleitet von den jährlichen Arbeitgeberbruttovergütungen aller Pflegefachkräfte innerhalb Ihrer Pflegeeinrichtung ist das durchschnittliche Jahres-Brutto einer Pflegefachkraft zu ermitteln. Nicht zu berücksichtigen sind Pflegefachkräfte mit Leitungs- und Zusatzfunktionen, wie bspw. GF, PDL, PA, Qualitätsbeauftragter, Wohnbereichsleiter, etc.

Haben Einrichtungen mehrere Pflegefachkräfte mit unterschiedlichen Vergütungen und Arbeitszeitmodellen, summieren Sie bitte alle Gehälter auf und teilen die Summe dann durch die Anzahl Ihrer Pflegefachkräfte in VZÄ:

*Beispielrechnung:*

3 angestellte Pflegefachkräfte in einer Pflegeeinrichtung (ohne Zusatz- und Leitungsfunktion):

1 x Vollzeit 40 Std./Woche = 100 % (1,0 VZÄ) = 40.000 € Jahres-AG-Brutto

1 x Teilzeit 35 Std./Woche = 87,5 % (0,875 VZÄ) = 30.000 € Jahres-AG- Brutto

1 x Teilzeit 24 Std./Woche = 60 % (0,6 VZÄ) = 25.000 € Jahres-AG-Brutto

Gesamt-VZÄ:

$1,0 + 0,875 + 0,6 = 2,475$  VZÄ

Summe AG-Brutto:

$40.000 \text{ €} + 30.000 \text{ €} + 25.000 \text{ €} = 95.000 \text{ €}$

$95.000 \text{ €} / 2,475 \text{ VZÄ} = \mathbf{38.383,84 \text{ €}}$

→ durchschnittl. Jahres-AG-Brutto aller  
Pflegefachkräfte der Einrichtung

## 2. Angaben zu den geplanten Azubis im Finanzierungsjahr 2021

### voraussichtliche Anzahl aller in Ausbildung befindlichen Azubis im Finanzierungsjahr 2021

Bitte geben Sie für das Finanzierungsjahr 2021 getrennt für die entsprechend möglichen Ausbildungstypen "Erstausbildung" und "Umschüler" an, wie viele Auszubildende sich jeweils zu einem bestimmten Ausbildungsbeginn (Datum) mit gleichem Ausbildungsumfang in % und somit gleichem vorauss. Ausbildungsende (Datum) im Finanzierungsjahr 2021 in der Ausbildung befinden.

Für jede solche "Gruppe" an Auszubildenden im 1. und auch 2. Ausbildungsjahr ist eine Zeile anzulegen. Bei unterschiedlichen Ausbildungsbeginn oder Ausbildungsumfängen sind also mehrere Zeilen zu befüllen.

#### Beispiel:

Für Auszubildende, die in 09/2020 ihre Ausbildung mit einem Ausbildungsumfang von 100% begonnen haben, setzt sich im Finanzierungsjahr 2021 das 1. Ausbildungsjahr ab 01/2021 fort und endet in 08/2021. Das 2. Ausbildungsjahr startet für diese Auszubildenden in 09/2021 und endet in 12/2021.

Für Auszubildende, die in 03/2021 oder in 09/2021 ihre Ausbildung beginnen, endet im Finanzierungsjahr 2021 das 1. Ausbildungsjahr in 12/2021.

Ausbildungstyp	Ausbildungsjahr	Beginn im Finanzierungsjahr	vorauss. Ausbildungsumfang in %	Ende im Finanzierungsjahr	vorauss. Anzahl Azubis
Erstausbildung	1	01/2021	100	08/2021	5
Erstausbildung	2	09/2021	100	12/2021	5
Umschüler	1	03/2021	100	12/2021	2
Erstausbildung	2	09/2021	75	12/2021	1

+ Zeile hinzufügen

- Zeile entfernen

Jede(r) Auszubildende, der im Jahr 2020 seine Ausbildung beginnt, muss für die Planung des Finanzierungsjahres 2021 in **zwei Zeilen** angelegt werden!

- Zeile 1 – Fortführung 1. Ausbildungsjahr von 01/21 bis 08/21
- Zeile 2 – Fortführung 2. Ausbildungsjahr von 09/21 bis 12/21

Sollten 2021 **neue** Erstauszubildende/Umschüler geplant werden, müssen diese ebenfalls als **1. Ausbildungsjahr Beginn 03/21 bzw. 09/21** angelegt werden. (Beispiel Zeile 3)

Zudem müssen separate Zeilen angelegt werden, sollte sich der Umfang der Ausbildung bei mehreren Azubis unterscheiden.

Planen Sie Auszubildendenverhältnisse für berufsbegleitend Auszubildende (z.B. examinierte Pflegehelfer) mit verkürzter generalistischer Ausbildung, sind diese mit Beginn 09/21 im Ausbildungsjahr 2 zu erfassen. (Beispiel Zeile 4)